

Geschäftsverzeichnissnr. 328
Urteil Nr. 61/92 vom 8. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Januar 1991 «portant des dispositions relatives à certains membres du personnel transférés à la Communauté française » (über Bestimmungen bezüglich gewisser an die Französische Gemeinschaft übertragener Personalangehöriger), erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet, dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, und den Richtern D. André, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 25. September 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. September 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Januar 1991 «portant des dispositions relatives à certains membres du personnel transférés à la Communauté française » (über Bestimmungen bezüglich gewisser an die Französische Gemeinschaft übertragener Personalangehöriger), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. März 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. September 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 14. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 15. und 16. Oktober 1991 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Oktober 1991.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, Avenue des Arts 19 AD, hat mit am 5. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 12. Dezember 1991 dem Adressaten zugestellt wurde, übermittelt.

Es wurden keine Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnungen vom 7. Februar 1992 und 15. September 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 25. September 1992 bzw. 25. März 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1992, nachdem sich die Vorsitzende I. Petry in Anbetracht ihrer bevorstehenden Amtsniederlegung für verhindert erklärt hatte, in dieser Rechtssache der Besetzung anzugehören, wurde festgestellt, daß der Richter J. Wathelet sie als Vorsitzender ersetzt und der Richter D. André die Besetzung ergänzt.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. Juli 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 9. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 10. und 11. Juni 1992 den Adressaten zugestellt wurden.

In der Sitzung vom 2. Juli 1992

- erschienen
- . der Ministerrat, vertreten durch RA M. Regout *loco* RA N. Cahen, in Brüssel zugelassen,
- . die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch RA P. Legros, in Brüssel zugelassen,
- haben die Richter L. François und F. Debaedts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache auf die Sitzung vom 1. Oktober 1992 verschoben.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte wurden mit am 13. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 14. und 16. Juli 1992 den Adressaten zugestellt wurden, von diesem neuen Sitzungstermin in Kenntnis gestellt.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 hat der Richter F. Debaedts, stellvertretender Vorsitzender in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden J. Delva den Richter L.P. Suetens zum Mitglied der Besetzung bestellt.

In der Sitzung vom 1. Oktober 1992

- erschienen
- . der Ministerrat, vertreten durch RA N. Cahen,
- haben die Richter L. François und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Das Dekret vom 28. Januar 1991 enthält statutarische Bestimmungen, die auf gewisse Personalangehörige anwendbar sind, welche infolge der institutionellen Reformen an die Französische Gemeinschaft übertragen worden sind.

Der angefochtene Artikel 6 dieses Dekrets ermächtigt die Exekutive dazu, die Dienste, die Pensionsansprüche im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die zivilen und kirchlichen Pensionen gewähren können, sowie die für die Festsetzung dieser Pensionen in Betracht zu ziehenden Dienste zu bestimmen. Laut der Begründungsschrift zum Dekret vom 28. Januar 1991 hat die Bestimmung zum Zweck, jene Schwierigkeiten zu lösen, welche die Anwendung der übrigen Bestimmungen des Dekrets verursachen könnten, was die Anwendung der Pensionsregelung der Beteiligten betrifft.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Mit Schreiben vom 23. September 1992 hat der Rechtsanwalt des Klägers dem Hof mitgeteilt, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 11. September 1992 infolge der Aufhebung der angefochtenen Bestimmung durch das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 29. Juli 1992 beschlossen habe, seine Klage zurückzunehmen.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes: «Der Ministerrat, die Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen». Der dritte Absatz dieses Artikels bestimmt folgendes: «Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien».

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet